

## Schulgeldregelung für die Stephanus-Grundschulen

### 1 **Allgemeine Informationen**

- 1.1 Das Schulgeld beträgt 3% des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 2.4.
- 1.2 Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 20,00 Euro. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 550,00 Euro. Freiwillige Zahlungen über den errechneten Beitrag sind möglich.

Im Rahmen der Geschwisterkinderermäßigung werden für weitere an der Stephanus-Grundschule aufgenommene Kinder folgende Ermäßigungen gewährt: für das 2. Kind 25%, für das 3. Kind 50% und für das 4. Kind 75% des Schulgeldes. Für das 5. Kind und weitere Kinder ist der Mindestbeitrag zu zahlen.

Verlässt ein Geschwisterkind die Stephanus-Grundschule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.

### 2 **Bemessungsgrundlagen**

- 2.1 Berücksichtigt werden die Einkünfte gemäß Ziffer 2.4 aller Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigte.
- 2.2 Bei Lebensgemeinschaften, Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern/Personensorgeberechtigte des Kindes sind.
- 2.3 Bei nachweislich getrennt lebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten unberücksichtigt. Zahlt ein Elternteil dem anderen Unterhalt, so wird beim Unterhaltsempfänger dieser Beitrag zum Einkommen gezählt und das Schulgeld auf dieser Grundlage berechnet (Ziffer 2.4)

Zahlt kein Elternteil dem anderen Unterhalt, weil z.B. das sogenannte Wechselmodell praktiziert wird, reichen beide Eltern/Personensorgeberechtigte die in Ziffer 3.4 geforderten Unterlagen zur Schulgeldberechnung ein und zahlen jeder nach seinem Einkommen getrennt Schulgeld.

- 2.4 Als Einkünfte gelten alle positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen aus dem Kalenderjahr, welches dem Schuljahr voranging. Die maßgeblichen Einkunftsarten bestimmen sich nach § 2 Absatz (1) und (2) Einkommensteuergesetz (EStG). Die Eltern/Personensorgeberechtigten bestätigen die Vollständigkeit und Wahrheit der Angaben schriftlich.

zu 2.4

Hierzu zählen u.a.:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendung für Verpflegung, etc.) einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, etc.) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttobetrag (z.B. Nacht- und Schichtarbeitszuschläge, etc.),
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Aktienkursgewinne, etc.),
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung.

Als Einnahmen berücksichtigt werden auch:

- wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkünfte,
- Unterhaltsansprüche an alle Familienmitglieder,
- Einkünfte nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Konkursausfallgeld, etc.),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Wohngeld etc.),
- Renten, Pensionen,
- Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivildienstgesetz,
- Abfindungen, ausgenommen Abfindungen bei Arbeitsplatzverlust,
- BAföG,
- Pflegegeld,
- sonstige Einkunftsarten (ausgenommen Kindergeld).

2.5 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schuld- pflichtiger Personen ist nicht möglich.

2.6 Abgezogen werden:

- der Erziehungsfreibetrag gem. § 32 (6) EstG für jedes unterhaltsberechtigte Kind (bis Ende - 2020 i.H.v. 2640,00 € pro Kind, ab 2021 i.H.v. 2928,00 € pro Kind),
- die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze,
- die für den Berechnungszeitraum zu leistende Kirchensteuer,
- außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

### 3 **Entstehen und Fälligkeiten**

3.1 Das Schulgeld wird von der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Neuberechnung notwendigen Unterlagen bei der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, jeweils ab dem 1. April bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.

- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Es ist im Voraus zu entrichten.
- Bei Zahlung des Jahresbetrages bis zum Ende des IV. Quartals des Kalenderjahres des Schuljahresbeginns wird ein Nachlass von 3 % auf den aktuellen Jahresbetrag gewährt.
- Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 15. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten.
- Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.
- Das Schulgeld ist auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schulhalbjahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.
- 3.3 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Schule spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Unterrichtsbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.
- 3.4 Die Ermittlung der Einkünfte gemäß Ziffer 2 erfolgt für jedes Schuljahr neu aufgrund der folgenden Unterlagen:
- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
  - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
  - Lohn- und Gehaltsabrechnungen für das gesamte Vorjahr (besteht ein Arbeitsverhältnis, die Dezemberabrechnung mit Angabe des Jahresbruttobetrages)
  - Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb die vom Steuerberater unterzeichnete BWA bzw. Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung
  - Unterhaltstitel des Jugendamtes als Nachweis für Ziffer 2.3
  - Nachweise für alle sonstigen Einkommensarten, siehe Ziffer 2.4
- Bis zur Vorlage aller für die Ermittlung der Einkünfte notwendigen Unterlagen ist die Schulgeldfestsetzung vorläufig.
- 3.5 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.4 nicht bis spätestens zum 31.03. des laufenden Schuljahres vorlegen, wird rückwirkend der Höchstbetrag in Höhe von 550 € festgesetzt.
- 3.6 Die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs zur Festsetzung des Schulgeldes beträgt 4 Wochen.

#### **4 Schulgeldermäßigungen**

- 4.1 Bei erheblicher Verminderung der Einkünfte kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Darstellung und Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung, einzureichen.

Die Schulgeldermäßigung wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich.

Änderungen der Einkünfte sind unverzüglich zu melden und nachzuweisen.

- 4.2 Für Pflegekinder ist der Mindestsatz zu entrichten.
- 4.3 Für Kinder, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestsatz zu entrichten.

#### **5 Datenschutz**

- 5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Festsetzung des Schulgeldes zuständigen Mitarbeitern in der Verwaltung zugänglich.
- 5.2 Mit Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

#### **6 Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Schulgeldregelung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Berlin, den 01.04.2021

Martin Reiche

Geschäftsbereichsleiter und Prokurist  
Stephanus gGmbH, Geschäftsbereich Bildung